

S a t z u n g

über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 19.09.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 5a Abs. 2 Nr. 2 und § 11 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 18.11.1998 folgende Neufassung der Satzung zur Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Sipplingen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungsbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privat-wirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- 1. Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Sipplingen erwachsen.**
- 2. Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.**
- 3. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde zuzulegen; dies gilt auch, für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Lauf eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zulegen.**
- 4. Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).**

§ 4

Meßbetrag

1. Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.
2. Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird.

§ 5

Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Meßzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6

Höhe des Beitrags

1. Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 4,5 v. H. des Meßbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10,- EUR beträgt.
2. Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,20 EUR.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

1. Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
2. Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
3. Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im

Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

2. Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat/Quartal bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
3. Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe verbunden werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 (letzte Änderung am 01.01.2002) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.1962 außer Kraft.

VERANLAGUNGSRICHTLINIEN
des Gemeinderates der Gemeinde Sipplingen zum Fremdenverkehrsbeitrag

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird bei den einzelnen Berufsgruppen wie folgt ermittelt:

Berufsgruppe	Richtsatzzahl	Wirtschaftlicher Vorteil aus dem Fremdenverkehr - Meßzahl -
Andenken-, Kunstgewerbe- und Antiquitäten- geschäfte	10	25
Apotheken	16	10
Architekten und Ingenieure	45	5
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker	7	45
Bäckereien	15	25
Bade- und Kurmittelanstalten	10	40
Bahn AG	4	20
Banken und Sparkassen	pauschal	
Baugeschäfte	7	5
Baumaterialien	2	5
Betriebsberater	43	2
Bierverleger	7	40
Bildhauer	15	3
Blumen-, Obst- und Gemüsehandlungen	8	14
Bootsbaubetriebe	16	30
Boutiquen	4	14
Buchdruckereien	12	7
Buchhandel mit und ohne Schreibwaren	7	5
Büromaschinen	14	3
Cafes und Konditoreien	10	40
Campingplätze	30	90
Chemische Reinigungsanstalten	12	14
Dachdeckereibetriebe	11	5
Drogerien	14	20
Düngemittel, Futtermittel und Gartenbedarf	12	3
Elektrogeschäfte	15	5
Fahrrad- und Motorradhandlung	15	8
Fahrschulen	27	5
Fischhandel	18	24
Fischverkauf: siehe landwirtschaftliche Erzeugnisse		
Flaschner und Installateure	14	6
Fotogewerbe und Fotografen	14	20
Fremdenheime mit Vollpension	20	40
Friseurgeschäfte	25	14
Fuhrunternehmer und Spediteure	18	6
Gärtnereien und Landschaftsgärtner	15	5
Gaststätten (Jahresbetriebe) mit Fremdenbeher-	10	40

bergung		
Gaststätten (Jahresbetriebe) ohne Fremdenbeherbergung	10	60
Gaststätten (Saisonbetriebe) mit Fremdenbeherbergung	10	60
Gaststätten (Saisonbetriebe) ohne Fremdenbeherbergung	10	80
Getränkeherstellung und Verkauf	8	40
Gipser	15	5
Glaser	11	5
Berufsgruppe	Richtsatzzahl	Wirtschaftlicher Vorteil aus dem Fremdenverkehr - Meßzahl -
Haus- und Küchengeräte	4	7
Heißmangelbetriebe	30	14
Heizungsbau	10	5
Hotels (Jahresbetriebe)	10	40
Hotels (Saisonbetriebe)	10	60
Immobilienhändler	25	20
Kaufhäuser	2	7
Kfz.-Handwerk einschließlich Tankstellen und Autoverkauf	4	8
Kioske (Jahresbetriebe)	10	50
Kioske (Saisonbetriebe)	10	80
Kliniken, Krankenhäuser und Heilanstalten	5	15
Kneipp- und Kurärzte	45	25
Kohlenhandlungen	10	3
Kosmetikgroßhandel	4	4
Kunsthändler	40	10
Kunstwerkstätten	14	3
Lack- und Farbenhandlungen	14	7
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	9	12
Lebensmitteleinzelhandel	6	20
Lebensmittelgroßhandel und Lebensmittelfilialbetriebe	1,5	10
Lederwaren / Geschenkartikel	13	15
Lichtspielhäuser	3	12
Maler	15	5
Mechaniker	15	2
Metzgereien	8	25
Milchgeschäfte	7	25
Möbelhandlungen	10	5
Modistinnen	18	10
Molkereien	2	7
Museen	10	80
Motorbootbetriebe und Bootsverleihungen	27	70
Musikgeschäfte	14	3
Ofensetzer / Plattenleger	13	5
Ölgroßhandel (auch Eigenhandel)	10	2
Omnibuslinienverkehr	4	20
Optiker / Juweliere	15	15
Parkettleger	14	5
Post AG	4	20
Radio- und Fernsehfachgeschäfte	7	10
Rechtsanwälte	45	2
Reformhäuser	10	10
Reisebüros	12	80

Reiseunternehmen	7	45
Sägereien	10	3
Sanatorien / Kurheime	15	60
Sanitäre Artikel	18	5
Sattler / Polsterer / Dekorateure	6	7
Schlosser	10	5
Schmiede	15	5
Schneider	20	5
Schönheitsinstitute / Masseure	45	10
Schornsteinfeger	50	2
Schreibwaren / Zeitschriften	12	7
Schreiner	16	5
Schrotthändler	18	3
Schuhgeschäfte	10	10
Schuhmacher	24	14
Berufsgruppe	Richtsatzzahl	Wirtschaftlicher Vorteil aus dem Fremdenverkehr - Meßzahl -
Segelschulen	12	70
Speiseeisbetriebe	20	60
Spiel- / Automatenaufsteller	10	9
Spielwarengeschäfte	7	10
Sportgeschäfte	13	10
Sportlehrer	50	10
Steuerberater	40	5
Tabakwaren einschließlich Spirituosen- und Zeitungsverkauf	8	20
Tankstellen (frei)	7	15
Tankstellen (auf Provision)	25	15
Taxiunternehmen	15	20
Textilien (Konfektion)	6	8
Textilien (Modehäuser)	6	14
Textileinzelhandel	8	8
Tierärzte	45	3
Verkehrsbetriebe	4	20
Versorgungsbetriebe	3	5
Vertreter	40	3
Video Verleih / Verkauf	7	10
Viehhändler	3	12
Vulkanisieranstalten	7	5
Wäschereien	12	15
Weineinzelhandel	7	35
Weingroßhandel	2	25
Werbebüros	3	4
Wohnbauunternehmen	6	5
Zahnärzte	pauschal	
Zahntechniker	45	5
Zimmergeschäfte	10	5